



## **Beschluss**

### **Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 17. Dezember 2024, um 10:00 Uhr,**  
**im Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34,**  
**Saal/Gebäude 202 A, 60313 Frankfurt am Main**

versteigert werden:

Das im Grundbuch von Griesheim Blatt 6499 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
2	Griesheim	16	87/63	Gebäude- und Freifläche, Sandäckerstraße 29	469
	Griesheim	16	87/64	Gebäude- und Freifläche, Sandäckerstraße 27	260
	Griesheim	16	87/65	Gebäude- und Freifläche, Mainzer Landstraße 615, 617	1064

Die Beschlagnahme wurde wirksam am 18.10.2023.

Verkehrswert: 1.500.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

(Laut Gutachten: Grundstück bestehend aus drei Flurstücken, bebaut mit einem eingeschossigen Gewerbebau und zwei aneinander gebauten Mehrfamilienhäusern; Baujahre nach Bauaktenarchiv s. Gutachten; Wohn- und Mietflächen - s. Gutachten, ein genehmigter Abbruchantrag aus 2022 liegt bei der Bauaufsicht der Stadt Frankfurt am Main vor)

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:  
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,  
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,  
1 Woche vor Termin unter Angabe des Kassenzzeichens: **122357402016**.